

1. Geltungsbereich

a) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle unsere- auch zukünftigen- Verträge, unter denen wir Waren beziehen. Ergänzende, entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Vorstehende Regelungen gelten auch dann, wenn wir Lieferungen in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

b) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

c) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss/Geheimhaltung

a) Unsere Anfragen und Bestellungen sind unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Lieferanten dar. Etwas anderes gilt für unsere Bestellungen nur dann, wenn mit dem Lieferanten ein Rahmenvertrag geschlossen ist oder die Bestellung von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird.

b) Kontrakte, Bestellungen oder Lieferbrufe („Bestellung“) innerhalb eines Rahmenvertrages sind verbindlich. Ein Vertrag über die konkrete Bestellung oder den konkreten Lieferbruf kommt zustande, sofern der Lieferant nicht binnen drei (3) Werktagen ausdrücklich widerspricht.

c) An eine Bestellung, die von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurde, halten wir uns 7 Kalendertage nach dem Datum der Bestellung gebunden, sofern nicht in der Bestellung ausdrücklich eine andere Frist genannt ist.

d) Wenn uns vom Lieferanten auf unsere Anfrage ein Angebot unterbreitet wird, kommt der Vertrag erst durch unsere schriftliche Annahme des Angebots zustande.

e) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz 14 Kalendertage beträgt. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 bzw. Satz 2 schriftlich anzeigen.

f) Eine Änderung oder Stornierung des gemäß unserer Bestellung geschlossenen Vertrages gilt als angenommen, wenn der andere Teil nicht unverzüglich widerspricht.

g) Die Erfüllung der uns geschuldeten Leistung durch Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung zulässig.

h) An Rezepturen, Herstellungsvorschriften, Mustern und sonstigen Spezifikationen und Informationen, die wir dem Lieferanten – sei es in körperlicher oder unkörperlicher Art, insbesondere aber auch in elektronischer Form – überlassen, behalten wir uns das Eigentum sowie alle gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für diejenigen schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet worden sind. Sämtliche Informationen dürfen vom Lieferanten ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber verwendet werden und sind uns nach Abwicklung der Bestellung unverzüglich unaufgefordert zurückzugeben.

i) Der Lieferant hat bezüglich aller Unterlagen und (auch mündlich erteilter) Informationen, die unseren Geschäftsbesitz betreffen, Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen zu bewahren, sofern wir nicht im Einzelfall einer Weitergabe von Informationen vorher schriftlich zustimmen oder der Lieferant die Informationen in Erfüllung zwingender gesetzlicher Verpflichtungen weitergeben muss. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung auch von seinen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten wird.

j) Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Ziffer 2 lit. h) und i) gilt auch nach Abwicklung des Vertrages fort; sie erlischt, wenn und soweit die in den überlassenen Unterlagen enthaltenen Informationen ohne Verstoß gegen Geheimhaltungsverpflichtungen allgemein bekannt geworden sind.

3. Preise/Zahlungsbedingungen

a) Die mit dem Lieferanten vereinbarten Preise verstehen sich zusätzlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, jedoch inklusive aller Verpackungs-, Transport- und sonstiger Zusatzkosten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Nachträgliche Preisänderungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Die Verpackung der gelieferten Waren hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen.

b) Rechnungen können wir nur bearbeiten und Zahlungsfristen beginnen erst zu laufen, wenn in den uns zugehenden Rechnungen die in unseren Bestellungen ausgewiesene Nummer der Anfrage, die Bestellnummer (sofern vorhanden), Artikel-Nummer, die Liefermenge und die Lieferanschrift angegeben sind; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

c) Zahlung erfolgt, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 30 Werktagen nach Wareneingang und Rechnungserhalt. Wir sind berechtigt, einen Skontoabzug in Höhe von 3% vorzunehmen, wenn wir innerhalb von 14 Werktagen nach Wareneingang und Rechnungserhalt bezahlen.

d) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, insbesondere bei mangelhafter Lieferung, stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen des Lieferanten zustehen.

e) Wir sind berechtigt, auch durch Scheck oder mit diskontfähigen Wechseln zu bezahlen; alle anfallenden Wechsel- und Diskontspesen gehen zu unseren Lasten.

f) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.

4. Lieferung/Gefahrübergang

a) Die vereinbarten Lieferfristen laufen ab Bestelldatum und sind – ebenso wie vereinbarte Liefertermine – als wesentlicher Vertragsinhalt bindend. Vorhersehbare Lieferverzögerungen hat der Lieferant uns, unbeschadet etwaiger sich hieraus für uns ergebender Rechte, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

b) Im Fall des Lieferverzugs stehen uns sämtliche gesetzlichen Rechte zu. Darüber hinaus können wir einen pauschalierten Verzugschadensersatz in Höhe von 1,5% des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns vor, etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen; die Pauschale wird auf einen etwa weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.

c) Mehr-, Minder-, Teil- und Vorablieferungen werden von uns aus logistischen Gründen nur angenommen, wenn wir diesen vor Lieferung schriftlich zugestimmt haben. Erfolgt eine solche Lieferung ohne vorherige Zustimmung, sind wir berechtigt, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten zu veranlassen; der Lieferant stellt uns diesbezüglich von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

d) Die Lieferung der bestellten Waren erfolgt „frei Haus“ der von uns benannten Empfangsstelle, d.h. insbesondere auf Gefahr und für Rechnung des Lieferanten. Soweit eine Empfangsstelle durch uns nicht benannt wurde, erfolgt die Lieferung „frei Haus“ desjenigen unserer Werke, welches ausweislich des Briefkopfes die Bestellung versandt hat. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Die Versandungsgefahr trägt der Lieferant auch für den Fall, dass wir die Kosten der Versendung übernommen haben. Der Lieferant hat die Lieferung auf seine Kosten gegen Verlust und Schäden beim Transport zu versichern.

e) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die in unseren Bestellungen ausgewiesene Nummer der Anfrage, die Bestellnummer (sofern vorhanden), Artikel-Nummer, die Liefermenge und die Lieferanschrift korrekt anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

f) Der Lieferant verpflichtet sich, alle Lieferungen und Teillieferungen in der Qualität und Zusammensetzung zu liefern, die von uns gefordert und akzeptiert worden ist. Dies gilt auch für eine vom Lieferanten eingereichte Probe. Der Lieferant sichert uns ausdrücklich zu, dass alle Lieferungen und Teillieferungen die Eigenschaft der Probe haben.

g) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung.

5. Gewährleistung

i) Der Lieferant hat bei der Herstellung nur erstklassiges Material sowie modernste, insbesondere normgerechte Verfahrenstechniken zum Einsatz zu bringen. Er verpflichtet sich zur Herstellung von Produkten, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, und die für den vorgesehenen Verwendungszweck – soweit ihm bekannt – uneingeschränkt geeignet sind. Zudem hat er eine ordnungsgemäße Qualitätssicherung nebst eingehender Produktausgangskontrolle durchzuführen. Auf Verlangen hat der Lieferant uns dies nachzuweisen.

j) Die gelieferte Ware wird von uns innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen überprüft. Beanstandungen der Art, der Menge oder Maße sowie durch unsere Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkannte Mängel der gelieferten Produkte werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Verdeckte Mängel, d.h. insbesondere solche, die erst im Zuge der Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der gelieferten

Produkte festgestellt werden können, werden dem Lieferanten unverzüglich nach deren Entdeckung angezeigt.

c) Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen uns ungekürzt zu. Der Lieferant ist zur einmaligen Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist berechtigt. Ist die Ware auch nach Nacherfüllung noch mangelhaft, gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen, was uns insbesondere zum Rücktritt, zur Minderung und zur Forderung des Ersatzes etwaiger Schäden sowie verböglicher Aufwendungen berechtigt.

d) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist unverzüglich zu unterrichten.

e) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung, Kauf- oder Auftragsbestätigung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

f) Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

g) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung für unberechtigte Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

h) Sämtliche Termine, insbesondere zur Nachlieferung, Abholung und Reparatur mangelhafter Ware bei uns, sind zuvor von uns schriftlich zu bestätigen; holt der Lieferant diese Bestätigung nicht bei uns ein, gilt Ziffer 4 lit. c), Satz 2, 1. und 2. Halbsatz dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen entsprechend, und wir sind nicht verpflichtet, Ware herauszugeben oder dem Lieferanten Zugang zur Ware zu gewähren.

i) Von uns als mangelhaft reklamierte Ware hat der Lieferant innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist bei uns abzuholen. Geschieht dies nicht fristgemäß, gilt Ziffer 4 lit. c), Satz 2, 1. und 2. Halbsatz dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen entsprechend.

j) Der Lieferant hat bei Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware, insbesondere wenn die gelieferte Ware nicht die vereinbarte Produktbeschaffenheit oder Haltbarkeit besitzt, sämtliche zum Zwecke der Ermittlung der Mangelursache erforderlichen Aufwendungen, inklusive der Kosten für Warn- und Rückrufaktionen, zu tragen. Wir sind berechtigt, Proben der von uns als mangelhaft gerügten Ware zu Beweiswecken zu entnehmen und zu verwenden, soweit hierdurch das Interesse des Lieferanten an der vollständigen Rückgabe der mangelhaften Ware nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

k) In jedem Fall beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern nicht im Einzelfall von Gesetzes wegen eine längere Verjährungsfrist gilt oder aber der Lieferant eine darüber hinausgehende Garantie abgegeben hat. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

6. Lieferantenregress

a) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu, sofern am Ende der Lieferkette ein Verbraucher steht. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

b) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 2, 439 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

c) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

7. Schadensersatzansprüche/ Produkthaftung/ Freistellung/ Versicherungsschutz

a) Soweit der Lieferant uns – gleich aus welchem Rechtsgrund – zum Schadensersatz verpflichtet ist, haftet er für jede Form des Verschuldens, insbesondere auch für leichte Fahrlässigkeit; dies gilt auch, soweit er sich Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient. Ein Haftungsausschluss sowie betragsmäßige Haftungsbeschränkungen werden nicht anerkannt.

b) Liegt die Ursache eines Produktschadens im Herrschafts- oder Organisationsbereich des Lieferanten, so stellt er uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei. In diesem Rahmen hat uns der Lieferant auch etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Warn- oder Rückrufaktion ergeben; über Inhalt und Umfang solcher Aktionen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – vor deren Durchführung unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

c) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 2,5 Mio. pro Personen- und Sachschaden – pauschal – zu unterhalten, die auch den Ersatz von Folgeschäden, insbesondere von Warn- und Rückrufaktionen umfasst, und wird uns diese auf Verlangen nachweisen; stehen uns über diesen Betrag hinausgehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

d) Soweit der Lieferant im Zusammenhang mit seiner Lieferung schuldhaft Rechte Dritter verletzt, ist der Lieferant für den Fall, dass wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen werden, verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

e) Die Freistellungspflicht des Lieferanten gem. Ziffer 7 lit. b) und d) bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

8. Eigentumsvorbehalt/ Abtretung/ Aufrechnung

a) Dem Lieferanten steht weder ein verlängerter noch ein erweiterter Eigentumsvorbehalt zu. Eine Weiterveräußerung und -verarbeitung der Sache erfolgt für uns und ist uns ausdrücklich gestattet.

b) Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zu uns an Dritte ganz oder teilweise abzutreten, es sei denn, die Abtretung erfolgt im Rahmen des Geschäftsüblichen oder mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

c) Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns in schriftlicher Form anerkannt ist. Der Lieferant ist jedoch zur Zurückbehaltung wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

9. Energiemanagement

a) Im Sinne unseres Energiemanagementsystems, das wir nach DIN EN ISO 50001 zertifizieren lassen haben, sind wir bestrebt unseren Energieverbrauch zu reduzieren und effizienter zu nutzen. Über eventuelle Vorschläge zu Energieeinsparpotenzialen Ihrerseits würden wir uns freuen. Bitte kommen Sie hierzu gerne auf uns zu.

b) Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, in Ihren Produktionsprozessen ebenfalls auf eine energieeffiziente und effiziente Arbeitsweise zu achten.

10. Sonstiges

a) Keine der vorstehenden Klauseln führt zu einer Änderung der Beweislast zum Nachteil des Lieferanten in der Form, dass diesem die Beweislast für Umstände auferlegt wird, die in unserem Verantwortungsbereich liegen.

b) Sofern der Lieferant Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitzgericht zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

c) Alle zwischen dem Lieferanten und uns im Hinblick auf unsere Bestellung getroffenen Vereinbarungen sind und werden schriftlich niedergelegt, soweit die Parteien nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart haben oder zukünftig etwas anderes vereinbaren. Rechtserebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

d) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG), und zwar auch dann, wenn der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat.